

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote einschließlich Vorschlägen, Nebenleistungen und sonstigen Geschäften zwischen uns und unseren Kunden. Sie gelten ausschließlich und werden durch den Kunden mit der Auftragserteilung anerkannt, spätestens jedoch mit Erhalt der ersten Lieferung.
2. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- oder Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen (AGB) des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung zugestimmt. Vorliegende oder zukünftig vorgelegte Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
4. Unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Angaben zu Liefer- oder Leistungsgegenstand

1. Von uns erstellte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge oder verbindliche Bestellungen kommen nur aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Das Schweigen auf ein Angebot oder eine Bestellung stellt keine Annahme dar. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen von Lieferverträgen sowie alle sonstigen Vereinbarungen mit uns oder unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der Schriftform.
2. An den zu unseren Angeboten gehörenden Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.
3. Sämtliche Angaben in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen zum Liefer- oder Leistungsgegenstand (z. B. Bezugnahmen auf DIN-Normen und andere technische Regelwerke, Maße, Gewichte, Toleranzen, Belastbarkeiten, sonstige technische Daten) sowie Darstellungen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen) desselben in unseren zum Angebot bzw. zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen sind immer nur als annähernd zu betrachten. Sie stellen ausdrücklich keine Garantie oder Zusicherung für die Beschaffenheit oder für das Vorliegen bestimmter Eigenschaften des Liefer- oder Leistungsgegenstandes dar, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Vermögensverfall, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, in EURO für die Lieferung ex Lager D-71549 Auenwald Hohnweiler, exklusive Verpackung und Transport. Die Preise sind freibleibend bis zum Liefertag. Die Preise verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen inländischen oder ausländischen Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen mit Erhalt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum und zu zahlen netto Kasse in EURO, ohne Abzug, unabhängig vom Tag des Eingangs der Ware beim Kunden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Barzahlung oder Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (es gilt der Tag des Geldeingangs auf unserem Konto) gewähren wir die vereinbarten und auf der Vorderseite unserer Rechnungen angegebenen Skontoabzüge. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung mit Wechsel erfolgt, oder der Kunde mit dem Ausgleich früherer Forderungen im Rückstand ist.
3. Zölle, Fracht-, Verpackungskosten und Versicherungsprämien sind nicht skontier fähig und werden gesondert berechnet.
4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die Forderung sofort fällig zu stellen, Sicherheit zu verlangen oder die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen so lange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte zu untersagen oder die gelieferten Produkte zurück zu verlangen oder zurückzuholen und dazu das Betriebsgelände des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Verzugs des Kunden sind wir zudem berechtigt etwaige Einzugsermächtigungen, die im Rahmen der Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware erteilt wurde zu widerrufen.
6. Einwendungen gegen unsere Rechnungslegung, Saldenaufstellungen, etc. sind binnen 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung oder des Schriftstücks schriftlich uns gegenüber anzuzeigen, wobei die fristgemäße Absendung der Anzeige als ausreichend gilt. Erfolgt eine fristgemäße Anzeige nicht, so gilt dies als Genehmigung der Abrechnung. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten, wie etwa Rechenfehler, können sowohl der Kunde als auch wir die Richtigstellung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 4 Lieferzeit/-frist, Lieferverzug, Teillieferungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart oder sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die von uns angegebenen Lieferzeiten voraussichtliche Lieferzeiten und daher unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Tag unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller zur Lieferung notwendigen Einzelheiten und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder, bei Abholung durch den Kunden, die Lieferung versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
3. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere aber auch seine Mitwirkungs- und Nebenpflichten, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen oder Liefertermine anzupassen. Unsere Rechte aufgrund des Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.
4. Werden wir oder unsere Lieferanten durch unvorhergesehene Ereignisse (Krieg, Naturkatastrophen, Streik, oder sonstige Betriebsstörungen) auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt an einer fristgerechten Lieferung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Beeinträchtigung. Der Kunde ist darüber unverzüglich zu informieren. Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen führen nicht zu unserem Verzug. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind wir und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
5. Hinsichtlich des Eintritts unseres Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Ausnahme, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.
6. Zu Teillieferungen sind wir, im für unseren Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang, Versendungskauf

1. Sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager D-71549 Auenwald Hohnweiler" vereinbart.
2. Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt in jedem Fall mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Verkaufsstelle, des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerks, auch wenn frachtfreie Lieferung o.ä. vereinbart wurde. Bei Abholung der Ware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten geht jede Gefahr mit der Übergabe an den Kunden oder an den von ihm beauftragten Dritten auf den Kunden über.
3. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von uns nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen) geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Anzeige der Lieferbereitschaft beim Kunden auf den Kunden über.
4. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder verhindert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 6 Mängelhaftung

1. 1. Ist die Lieferung/Leistung für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware/ Leistung unverzüglich nach Erhalt gem. § 377 HGB zu untersuchen und uns offensichtliche oder erkannte Mängel unverzüglich unter gleichzeitiger Unterbrechung / Einstellung einer etwaigen Be- oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware / Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel der bei der Untersuchung nicht erkennbar war; erfüllt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht nicht sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche entfallen auch dann, wenn der Kunde uns keine Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf unser Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Der Kunde hat uns dafür frachtfrei die beanstandeten Teile zu übersenden. Die Kosten für die Übersendung trägt der Kunde.
2. Bei einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge, sind wir, nach unserer Wahl, zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware berechtigt (Nacherfüllung); Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
3. Zur Beseitigung des Mangels bzw. zur Ersatzlieferung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.
4. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese durch unser Verschulden zu vertreten sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Entstehen dem Kunden Kosten durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so sind diese vom Kunden selbst zu tragen.
5. Sollte die in Absatz 2 genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung i. S. d. § 439 III BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Kaufvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche des Kunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

6. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte (Bau-) Arbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
8. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich erklären. Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck übernehmen wir nicht, es sei denn, dass die vom Kunden gewünschte Brauchbarkeit ausdrücklich bestimmter Vertragszweck war.
9. Stehen dem Kunden Regressansprüche gem. § 478 BGB gegen uns zu, so sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Ansprüche Dritter. Der Kunde ist verpflichtet uns von der Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und solche Ansprüche Dritter, soweit tunlich, abzuwehren.

§ 7 Haftungsumfang

1. Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir beim arglistigen Verschweigen von Mängeln oder bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) - ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
4. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Mit keiner der vorstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Kunde ist berechtigt über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die Ware an Dritte weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten. Die Forderungen aus Weiterverkauf, Be- oder Verarbeitung gegen Dritte tritt der Kunde uns bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung zur Sicherung ab und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde ist zur Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen, nicht befugt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich seine Zahlungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit oder wird Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt oder kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, sind wir berechtigt die offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) gegenüber die Abtretung offenlegt.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt (vgl. Abs.1) gelieferte Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

5. Wird die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so gelten wir als Hersteller ohne uns jedoch zu verpflichten. Für die be- oder verarbeitete Ware gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. (Wird die gelieferte Ware mit Waren Dritter vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu ausländischen Kunden. Die Haager Konvention vom 01.07.1984 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Gegenstände finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist unser Geschäftssitz, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand als zwingend vorschreibt.
3. Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (Lieferungen, Zahlungen).
4. Sollten einzelne Regelungen oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen oder Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelungen zu ersetzen.